

Merkblatt Terrassenüberdachungen

§ 62 (1) 1 g) BauO NRW 2018 ebenerdige Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 4,50 m sind verfahrensfrei.

Wird nur eines der beiden Masse überschritten ist ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO NRW 2018 erforderlich.

§ 6 (1) BauO NRW 2018

Terrassenüberdachungen müssen einen Grenzabstand von 3 m einhalten, wenn nicht aufgrund von planungsrechtlichen Vorgaben (z. B. geschlossene Bauweise, vorh. Grenzbebauung) auf eine seitliche Abstandsfläche verzichtet werden kann.

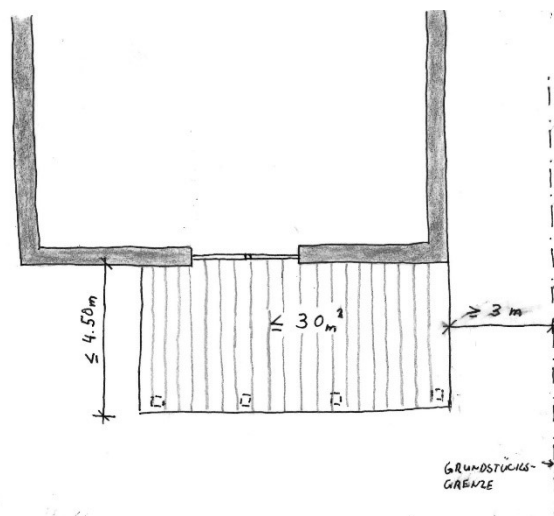
Trotz Verfahrensfreiheit kann eine Terrassenüberdachung auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer Satzung unzulässig sein. Informieren sie sich bitte vor der Errichtung beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung.

§ 6 (4) BauO NRW 2018

Gauben bleiben bei einer Gesamtgaubenbreite von weniger als der Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand sowie Rücksprung von der Fassade um mind. der Außenwandstärke im OG bei der Abstandsflächenbemessung unberücksichtigt. Darüber hinaus wird bei der Berechnung der Abstandsfläche der Gebäudewand 1/3 der Höhe des Daches zur Wandhöhe hinzugerechnet.

§ 52 BauO NRW 2018

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Das gilt auch für verfahrensfreie Vorhaben.



Grundvoraussetzung für eine zügige Bearbeitung eines Bauantrags ist die Vollständigkeit und Prüfbarkeit der eingereichten Bauvorlagen. Welche Unterlagen für Ihren Bauantrag erforderlich sind, entnehmen sie bitte der **Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)** des Landes Nordrhein-Westfalen.